

GEMEINDE SÖHLDE
ORTSCHAFT HOHENEGGELSEN
REG. BEZ. HILDESHEIM LANDKREIS HILDESHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 5a

MASSTAB 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MISCHGEBIET
GEWERBEGEBIET
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
BAUGRENZE
ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE (HÖCHSTGRENZE)
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
OFFENE BAUWEISE
DIE BAUWEISE WIRD FÜR DIE GEWERBEGEBIETE NICHT FESTGESETZT
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
OFFENTL. PARKFLÄCHE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
GRÜNFLÄCHE
SPIELPLATZ
GEM. § 9 ABS. 115 BBauG ANZUPFLANZENDE BÄUME (STANDORTHEIMISCH)
ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
GEM. § 9 ABS. 1, 15 BBauG
VERKEHRSGRÜN
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
POST
DIE BAUWEISE UND DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SIND GRAPHISCH ZUSAMMENGEFASST.
ZUFahrts- UND AUSfahrtsverbot
PARKANLAGE
STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
SICHTDREIECK IN HÖHE VON 80 CM ÜBER 0 K STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN

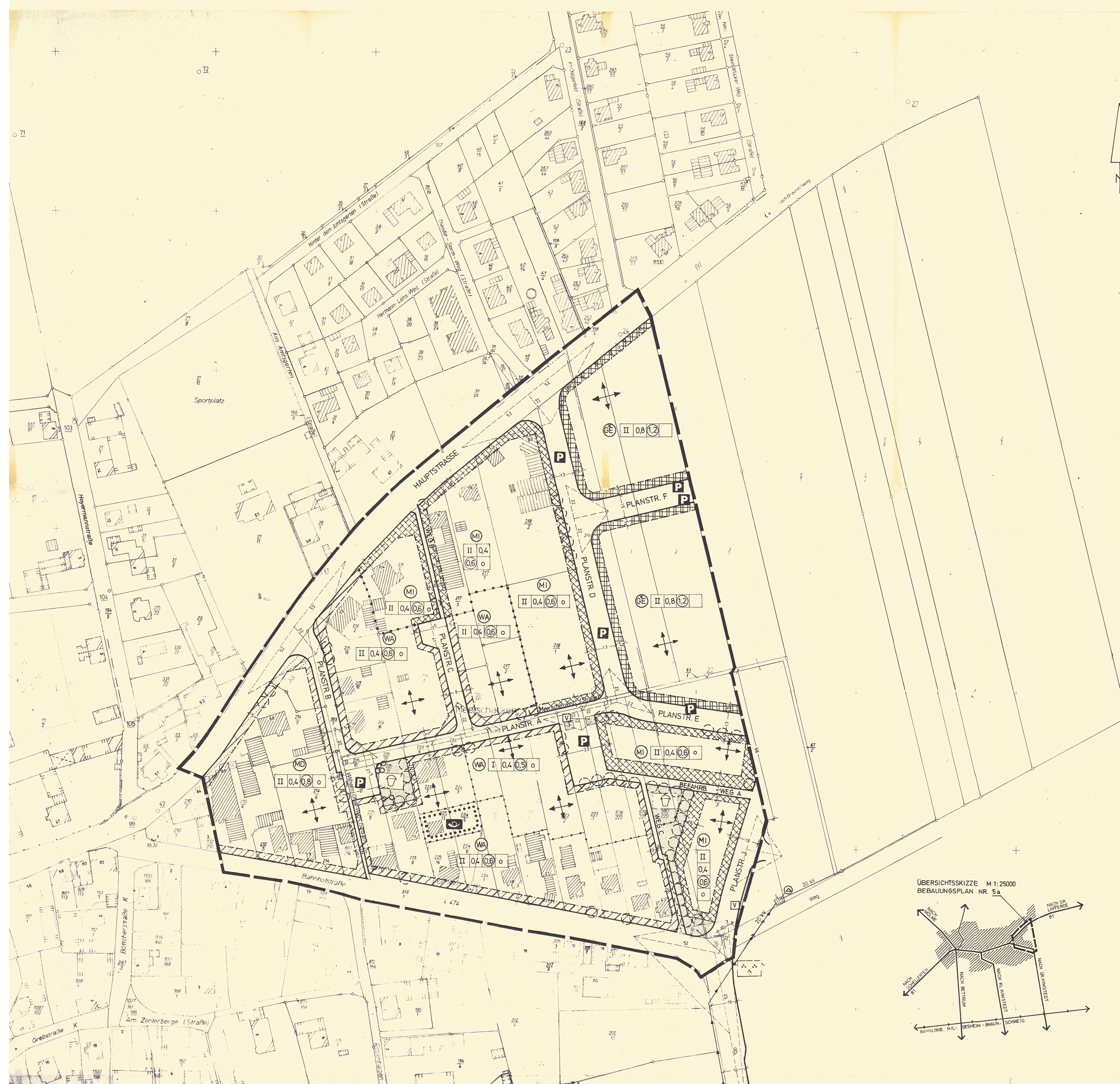
LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

- VORHANDENE BEBAUUNG
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

TEXTLICHE FESTSETZUNG

BEI NICHTAUSNUTZUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE SIND DIE DER GEWÄHLTEN ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ENTSPRECHENDEN WERTE DER GESCHÖSSFLÄCHENZAHL GEM. § 17 ABS. 1 BauNVO EINZUHALTEN.

CE DAS GEWERBEGEBIET WIRD GEM. § 1 ABS. 4 BauNVO GEGIEDERT; ZULÄSSIG SIND BETRIEBE UND ANLAGEN, GEM. § 8 ABS. 1 ZIFFER 1 UND 2 BauNVO, SOWEIT DIESE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN. ABSATZ 3 BLEIBT UNBERÜHRT.



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Länderschalters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.12.79). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

HILDESHEIM den 28.3.79
Katasteramt
Vermessungsamt

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 9.12.78

SÖHLDE den 24.1.78
Stadt/Gemeinde

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch PLANUNGSBÜRO WEBER SRL ANSOULENPLATZ 2 3200 HILDESHEIM

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 1 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 17.11.78

SÖHLDE den 22.1.79
Stadt/Gemeinde

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor der Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Belangen und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 27.11.78 gem. § 2 Abs. 1 BBauG ortsüblich durch AUSHANG

SÖHLDE den 22.1.79
Stadt/Gemeinde

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 1 BBauG vom 11.12.78 bis 11.1.79 einschließlich.

SÖHLDE den 22.1.79
Stadt/Gemeinde

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 241) sowie des § 6 NCO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 15, 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 22.2.79

SÖHLDE den 23.3.79
Bürgermeister Stadt/Gemeinde

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung 309.9-2102.2-5A/54/56/79 vom 19.7.79

HANNOVER den 19.7.79
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
Im Auftrag
gez. TECKERT

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom 28.8.79 der in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Hannover vom 19.7.79 aufgeführten Auflage beigetreten.

SÖHLDE den 12.9.1979
Bürgermeister Stadt/Gemeinde

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplans mit Begründung erfolgte am 7.5.1980 gem. § 12 BBauG von Verbandsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 19

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich
SÖHLDE den 8.5.1980
Stadt/Gemeinde